

Merkblatt Berufsausübungsbewilligung (BAB) für Psychologieberufe

Grundsatz

Gemäss Art. 22 des [Bundesgesetzes über die Psychologieberufe](#) (PsyG) bedarf es für die Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung der Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird. Seit dem 1. Februar 2025 gilt dies auch für Mitarbeitende, die bei einer Einrichtung nach Art. 5 der [Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege](#) angestellt sind, d.h. auch Mitarbeitende, die im Ostschweizer Kinderspital (OKS) arbeiten.

Folgende Berufsgruppen sind bewilligungspflichtig:

- Klinische Psychologin / Klinischer Psychologe
- Psychotherapeutin / Psychotherapeut

Das Gesuch BAB ist möglichst frühzeitig einzureichen. Die Bearbeitungszeit für Gesuche beträgt bis zu 2 Monate. **Die Tätigkeit am OKS darf erst nach Erhalt der Berufsausübungsbewilligung (BAB) aufgenommen werden!** Nicht vollständig eingereichte Gesuche (fehlende Angaben / Unterlagen) können nicht geprüft werden, was zu Verzögerungen führt.

In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Punkte zur Beantragung der Berufsausübungsbewilligung zusammengefasst. Weitere Angaben zur Bewilligung für Psychologieberufe sind hier zu finden: [Kanton SG | Bewilligungen Psychologieberufe](#)

Gesuch BAB für Psychologieberufe

Das Gesuch BAB für Psychotherapie findest du online unter:

[Kanton SG | Bewilligungen Psychotherapie | Gesuchsformular BAB Psychotherapeut/in](#)

Das Gesuch BAB für Klinische Psychologie findest du online unter:

[Kanton SG | Bewilligungen Klinische Psychologie | Gesuchsformular BAB Klinische/r Psychologe/in](#)

Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die zugleich Inhaberin und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons sind und die nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr im Kanton St.Gallen tätig sind, gelten die Regelungen gemäss Abschnitt «90-Tage-Dienstleistungserbringer» in diesem Merkblatt.

Folgende Angaben und Unterlagen sind deshalb uneingeschränkt zu machen bzw. rechtzeitig einzureichen:

1. Art des Gesuchs

Fachpersonen mit regulärer Anstellung kreuzen hier bitte «Berufsausübungsbewilligung» an. Dies gilt für alle, ausser für Inhaberinnen und Inhaber einer BAB eines anderen Kantons, die nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr im Kanton St. Gallen tätig sind. Diese Personen kreuzen bitte die «90-Tage-Meldung» an (s. Abschnitt «90-Tage-Dienstleistungserbringer»). Eine 90-Tage-Meldung ist ausschliesslich für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten möglich.

2. Angaben zur Person

Auf die Angabe einer privaten Emailadresse kann verzichtet werden, wenn es sich nicht um eine sichere Emailadresse handelt.

Die Angabe der GLN gemäss [Psychologieberuferegister PsyReg](#) ist zwingend erforderlich, da diese Voraussetzung für die Ausstellung einer BAB ist. Für die Registrierung im Psychologieberuferegister ist die Anerkennung ausländischer Diplome notwendig. **Da sowohl die Anerkennung von ausländischen Diplomen als auch die Registrierung im Psychologieberuferegister mehrere Monate in Anspruch nehmen kann, wird eine sofortige Einleitung dieses Verfahrens dringend empfohlen.**

Weitere Informationen dazu findest du im Merkblatt zur Registrierung im Psychologieberuferegister.

3. Angaben zum künftigen Arbeitsort und Arbeitsverhältnis

Für die Tätigkeit am OKS bist du «angestellt» (diesen Punkt ankreuzen).

Bitte fülle diesen Abschnitt wie folgt aus:

Name und Art der Arbeitsstätte:	Ostschweizer Kinderspital (Spital)
Strasse:	Claudiusstrasse 6
PLZ, Ort:	9006 St. Gallen
Telefon Geschäft:	071 243 71 11
Email Geschäft:	= vorname.nachname@kispisg.ch
Webseite	www.kispisg.ch
Tätigkeitsbeginn	= Eintrittsdatum

Der Punkt bezüglich ambulanter Einrichtung/Praxis kann leergelassen werden.

4. Weitere Angaben zur Berufsausübungsbewilligung

Diese Fragen sind von allen Gesuchstellern vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.

5. Angaben betreffend Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) → gilt nur für das Gesuch Psychotherapeutin/Psychotherapeut

Dies gilt nur für Fachpersonen, die selbstständig erwerbstätig sind. Mitarbeitende mit regulärer Anstellung in unselbstständiger Erwerbstätigkeit kreuzen die Leistungserbringung zulasten der OKP mit «nein» an und können direkt zu Punkt 7 weitergehen.

6. Beilagen

→ bzw. Pkt. 5 im Gesuchsformular für Klinische Psychologin / Klinischer Psychologe

Der Strafregisterauszug muss bei Stellenantritt nicht doppelt angefordert werden. Für das OKS reicht eine Kopie oder ein Scan des ans Gesundheitsdepartement weitergeleiteten Auszugs.

7. Rechnungsadresse für die Bewilligungsgebühr

→ bzw. Pkt. 6 im Gesuchsformular für Klinische Psychologin / Klinischer Psychologe

Das Gesundheitsdepartement kann die Rechnung für die Bewilligungsgebühr nicht direkt an das OKS schicken. Bitte kreuze deshalb «Privatadresse» an und gib deine Privatadresse als Rechnungsadresse an. Die Gebühren der BAB werden dir nach deiner Überweisung zurückerstattet. Bitte sende dazu eine Kopie der Rechnung an info.hr@kispisg.ch. Die Überweisung erfolgt mit der Gehaltsabrechnung. Nicht übernommen werden Kosten, die zum Erwerb der benötigten Beilagen entstehen.

Das Gesuch ist zu unterzeichnen und mit sämtlichen Unterlagen rechtzeitig durch die Antragstellerin / den Antragsteller elektronisch direkt beim Gesundheitsdepartement St. Gallen einzureichen. Die entsprechende Emailadresse ist auf dem Gesuchsformular zu finden.

90-Tage-Dienstleistungserbringer

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, die nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr im Kanton St.Gallen tätig sind, brauchen hierfür keine formelle Berufsausübungsbewilligung. Du musst deine Tätigkeit aber im Voraus beim Gesundheitsdepartement melden. Diese Möglichkeit besteht ausschliesslich für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten.

Bitte verwende für deine Meldung das Gesuchsformular Psychotherapie (siehe oben). Die Bearbeitungszeit kann mehrere Wochen dauern. Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Gesundheitsdepartement den Eingang der Meldung bestätigt hat.

Bei Fragen wende dich bitte direkt ans Gesundheitsdepartement St. Gallen (info.gdrd@sg.ch oder telefonisch +41 58 229 35 79).

Personen aus EU/EFTA-Staaten ohne Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, die im Kanton St.Gallen nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr tätig sein werden, wenden sich bitte an das an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI): [Meldestelle SBFI](#).

Assistenzbewilligung

Personen, die einen anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie haben, können während des Erwerbs des Weiterbildungstitels in Psychotherapie für eine Assistenzstätigkeit bewilligt werden. Die Assistenzstätigkeit erfolgt unter der fachlichen Verantwortung und Aufsicht einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten, die oder der die Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung erfüllt.

Das Gesuch für Assistenzbewilligung Psychotherapie findest du online unter: [Kanton SG | Bewilligungen Assistenzbewilligung Psychotherapie](#)

Mit dem Gesuch muss neben der Immatrikulationsbestätigung ein detailliertes Studienprogramm eingereicht werden, aus dem hervorgeht, in welchem Zeitraum und an welchen Ausbildungsstätten die Weiterbildung zur Psychotherapeutin/zum Psychotherapeuten erfolgen wird.

Das Gesuch ist zu unterzeichnen und mit sämtlichen Unterlagen rechtzeitig durch die Antragstellerin / den Antragsteller elektronisch direkt beim Gesundheitsdepartement St. Gallen einzureichen. Die entsprechende Emailadresse ist auf dem Gesuchformular zu finden.

Die Bearbeitungszeit kann mehrere Wochen dauern. Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Assistenzbewilligung vorliegt.

Bei Fragen wende dich bitte direkt ans Gesundheitsdepartement St. Gallen (info.gdrd@sg.ch oder telefonisch +41 58 229 35 79).

Überprüfung der Registrierung

Ob Fachpersonen im Psychologieberuferegister eingetragen sind und ob eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton SG vorliegt, kann online überprüft werden: <https://www.psyreg.admin.ch/psyreg/search>

Liegt bei Stellenantritt noch keine Anerkennung des ausländischen Diploms vor, ist von einer Vorlaufzeit bis zum Vorliegen aller Bewilligungen von insgesamt ca. 5-6 Monaten auszugehen (= frühestens möglicher Eintrittstermin ab Meldung beim HR). Liegt die Anerkennung vor und ist die Registrierung im Psychologieberuferegister bereits erfolgt und muss nur noch die Berufsausübungsbewilligung eingeholt werden, dauert dies ca. 1-2 Monate.

Ein kurzfristiger Stellenantritt ist nur möglich, wenn die Registrierungen bzw. Bewilligungen vollständig vorliegen.

Kontaktdaten Human Resources

Mail	info.hr@kispisg.ch
Briefpost	Otschweizer Kinderspital Human Resources Claudiusstrasse 6 9006 St. Gallen
Telefon	+41 71 243 76 72